




Ihr Zeichen: E-Mail vom 21.05.2021  
Projekt-Nr.: 21 02 004/01  
Datum: 20.08.2021  
Seite: 1 von 3

Ihr Ansprechpartner: Manfred Heppekausen | 02241 25773-22 | m.heppekausen@kramer-schalltechnik.de

## Schalltechnische Einschätzung

### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ der Ortsgemeinde Schönecken



nach Ihren Ausführungen soll der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ der Ortsgemeinde Schönecken geändert und erweitert werden. Auf der südlichen Hälfte des Erweiterungsbereichs soll der geplante Holzbearbeitungsbetrieb  in zwei Bauabschnitten errichtet werden. Die nördliche Hälfte soll als Reservefläche für eine eventuelle Betriebserweiterung dienen.

#### *Betriebsgeräuschsituation*

Im Bebauungsplan wäre eine eigenschaftsbezogenen Gliederung der GE-Flächen des Erweiterungsbereichs nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ aus rechtlichen Gründen wegen eines aus meiner Sicht nicht sachgerechten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.07.2017 (BVerwG 4 CN 7.16) höchst problematisch. Danach ist bei der Emissionskontingentierung neben einer Gliederung in Teilflächen unter-

**Kramer Schalltechnik GmbH**  
Otto-von-Guericke-Straße 8  
D-53757 Sankt Augustin  
Telefon 02241 25773-0  
Fax 02241 25773-29  
info@kramer-schalltechnik.de  
www.kramer-schalltechnik.de

Geschäftsführer:  
Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke  
Amtsgericht Siegburg HRB 3289  
Ust.Id. Nr. DE 123374665  
Steuernummer 222/5710/0913

- ▀ Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG
- ▀ Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- ▀ Software-Entwicklung
- ▀ Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den Prüfbereich Geräusche

schiedlicher Lärmkontingente zumindest ein internes Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen erforderlich, es sei denn, es erfolgt eine externe, baugebietsübergreifende Gliederung.

Wenn es ein solches externes Gebiet gibt, muss nach Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes zur Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegen, der in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert wird.

Ein internes Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen wird im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ aus Immissionsschutzgründen nicht realisierbar sein. Das Bestandsgebiet des bisherigen Bebauungsplans „Beim Haubrunnen“ wird ebenfalls wegen der Abstände zu Wohnnutzungen nicht geeignet sein. In der Ortsgemeinde Schönecken gibt es auch ansonsten keine gewerbliche Baufläche, die so weit von schützenswerten (Wohn-) Nutzungen entfernt wäre, dass sie ohne jegliche Emissionsbeschränkung ausgewiesen werden könnte.

Somit wird angesichts der vorgenannten Rechtslage für den Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ eine nutzungsbezogene Gliederung auf der Basis des Abstandserlasses RLP empfohlen. Damit können für die hier bestehende Situation mit dem angrenzenden Wohngebiet Berliner Straße mögliche Immissionskonflikte vermieden werden. Dies schließt auch die weiteren für das Bauvorhaben des Holzbearbeitungsbetriebes            aktuell nicht benötigten GE-Flächen des Erweiterungsbereichs ein.

Nach erster schalltechnischer Einschätzung wird der geplante Holzbearbeitungsbetrieb mit einem verringerten Nachtbetrieb sicher realisierbar sein. Mit dem noch zu erstellenden detaillierten Schallgutachten zum Baugenehmigungsverfahren des Vorhabens wird dann gezeigt, dass dieses und damit der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht vollziehbar sind.

### *Verkehrsgerauschsituation*

Die Verkehrsgerauschsituation auf öffentlichen Verkehrswegen im Bereich ausnahmsweise zulässiger betriebsbezogener Wohnungen im GE-Gebiet ist als unproblematisch einzustufen. Nördlich zur L 16 hin bestehen mehr als ausreichende Abstände und die südlich verlaufende L 10 hat nur ein relativ geringes Verkehrsaufkommen, weshalb mit einer Einhaltung der Orientierungswerte für GE-Gebiete nach Beiblatt 1 zu DIN 18005



„Schallschutz im Städtebau“, Teil 1, zu rechnen ist. Eine detaillierte Untersuchung der Verkehrsgeräuschsituation ist daher aus schalltechnischer Sicht entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kramer Schalltechnik GmbH

  
Dipl.-Ing. Manfred Hepekausen  
(Projektleiter)



  
Dipl.-Ing. Jörn Latz  
(Messstellenleiter)

